

Ergänzendes Dokument im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a Personenbeförderungsgesetz

Der Landkreis Osnabrück (Aufgabenträger und damit zugleich zuständige Behörde i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) beabsichtigt, die wettbewerbliche Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste vorzunehmen.

Der Aufgabenträger hat entsprechend Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine Vorabbekanntmachung für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Diese definiert gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards. Zudem legt die Vorabbekanntmachung fest, dass die Vergabe nur als Gesamtleistung beabsichtigt ist (§ 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG).

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG können die Anforderungen auch in öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sein, auf die durch die Vorabbekanntmachung verwiesen wird. Die Vorabbekanntmachung verweist im Abschnitt VI.1) „Weitere Angaben“ unter Punkt C) zur Beschreibung der Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards auf das vorliegende Dokument.

Dieses ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3-5 PBefG. Weitere Hinweise zur genehmigungsrechtlichen Bedeutung der in diesem ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen finden sich in Abschnitt VI.1.) der vorgenannten Veröffentlichung.

Zu den Fristen für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge wird auf die Angaben in der Vorabbekanntmachung im Abschnitt VI.1) unter Punkt A verwiesen.

1 Einführung

Gegenstand des beabsichtigten ÖDA sind öffentliche Personenverkehrsdienste im fahrplanfreien Linienbedarfsverkehr (On-Demand-Verkehr) im Bedienungsgebiet im Landkreis Osnabrück, auf dem Gebiet der Kommunen Bramsche, Melle und der Samtgemeinde Bersenbrück.

Die Eckpunkte des ODV-Angebotskonzept lauten:

- Beförderung innerhalb des definierten Bedienungsgebiets und innerhalb der definierten Angebotszeiträume.
- Lokale Erschließungsfunktion innerhalb des Bediengebietes.
- Buchung per Smartphone-App und Callcenter.
- Abholung bei Spontanbuchung innerhalb von maximal 30 - 60 Minuten.
- Bedienquote von mindestens 90 %
- Durchschnittliche Wartezeit von 20 Minuten
- Möglichkeit zur Dauerbuchung, Serienbuchung und Vorreservierung.
- Ein- und Ausstieg an realen Bushaltestellen und virtuellen Haltepunkten (Straßenkreuzungen, Points of Interests u.ä.); kein Ein- noch Ausstieg an Haustüren.
- Digitale Bezahlmöglichkeit
- Vermeidung von Parallelverkehr zum bestehenden ÖPNV-Angebot; Anzeige von parallelen ÖPNV-Alternativen in der App.
- Kein Übertritt zwischen den Kommunen im ODV sondern Verweis auf den übrigen ÖPNV

- Integration des ODV in die Auskunftsplattform VOSPilot sowie weitere Apps/Plattformen des Aufgabenträgers

Bestandteil des ÖDA sind sowohl die Verkehrsleistungen als auch der Betrieb der Buchungs- und Dispositionssoftware und -app sowie eines Callcenters für Buchungen und Auskünfte etc..

Der Betrieb des ODV im Landkreis Osnabrück ist vom 05.02.2023 bis zum 31.12.2025 geplant, dazu besteht die Option den Betrieb drei Mal, um jeweils ein Jahr zu verlängern.

2 Vorgaben zur Verkehrsbedienung

2.1 Bedienungsgebiet

Das ODV-Bediensgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Kommunen Melle, Bramsche und der Samtgemeinde Bersenbrück.

2.2 Angebotszeiten

Der ODV verkehrt zu folgenden Angebotszeiten:

Montag – Freitag	05:00 – 01:00 des Folgetags
Samstag	05:00 – 02:00 des Folgetags
Sonntag /Feiertag	07:00 – 01:00 des Folgetags

Diese Angebotszeiten gelten als Mindestbedienung und können im Projektverlauf ausgedehnt werden.

3 Vorgaben zu Fahrzeugen

Es sind 14 Fahrzeuge vorzuhalten, davon 3 als Reserve. Drei der Fahrzeuge müssen vollständig barrierefrei (einschließlich Transportmöglichkeit für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrende) sein. Die Fahrzeuge sind mit elektrischem Antrieb vorzusehen. Die für den Betrieb notwendige Installation der Ladeinfrastruktur muss vom Dienstleister durchgeführt werden.

Anforderungen an die Fahrzeuge

Für den Fahrzeuginnenraum gelten folgende Anforderungen:

- Luftfederung
- Kein Umklappen von Sitzen beim Einstieg der Fahrgäste in hintere Reihen
- Vorklimatisierung des Fahrzeuginnenraums
- USB-Anschlüsse (Fahrer: Muss; Sitzplätze: Soll)
- WLAN
- Sicherheitsgurte

Für den Fahrzeugaußenraum gelten folgende Anforderungen:

- Seitliche Schiebetür im Fond, durch das Fahrpersonal elektrisch bedienbar und mit Kindersicherung
- Haltegriffe für Ein- und Ausstieg
- Beleuchtung des Ein- und Ausstiegsbereichs

Die Fahrzeuge sind durch Lackierungen und Beklebung einheitlich zu gestalten, für alle Kommunen gilt das gleiche Erscheinungsbild. Das Corporate Design (Schriftzüge und Farbe) werden vom Auftraggeber festgelegt.

Jedes Fahrzeug ist mit einer deutlich sichtbaren Fahrzeugidentifikationsnummer zu versehen, um ein gezieltes Kundenfeedback zu ermöglichen.

5 Vorgaben zum Fahrpersonal

Das eingesetzte Fahrpersonal muss nachfolgende Anforderungen erfüllen:

- Führerschein der Klasse B
- Vorliegen einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Personenbeförderungsschein)
- Höfliches und serviceorientiertes Auftreten gegenüber Fahrgästen
- Ausreichende Deutschkenntnisse in Sprache und Schrift
- Umsichtige und defensive Fahrweise, möglichst ruckfrei
- Hilfsbereitschaft gegenüber den Fahrgästen, insbesondere Unterstützung hilfebedürftiger Personen beim Ein- und Ausstieg
- Absolvierter Erste-Hilfe-Kurs
- Routinierter Umgang mit der eingesetzten Hard- und Software
- Gepflegtes Erscheinungsbild
- Tragen von Dienstkleidung
- Umgang mit Störungen
- Deeskalierendes Verhalten in Konfliktsituationen
- Kenntnisse über die Tarife der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)
- Kenntnisse über das Bediengebiet
- Kenntnisse über die Funktionen des On-Demand-Verkehrs, die bei Bedarf Fahrgästen erklärt werden können

6 Weitere Vorgaben

- Möglichkeit der Kontaktaufnahme zwischen Fahrgästen und Fahrpersonal kurz vor und kurz nach der geplanten Abholzeit.
- Der ODV-Betreiber liefert alle gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften geforderten statischen und dynamischen Mobilitätsdaten.
- Nachauftragnehmer sind dem Landkreis Osnabrück im Voraus schriftlich mitzuteilen und von diesem zu genehmigen.

7 Weiterentwicklung des ODV-Angebots

Das ODV-Angebot kann ggf. gemäß den in der Praxis gewonnenen Erkenntnissen zeitlich und/oder räumlich angepasst werden. Dazu wird der ÖDA im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen umfangreiche Regelungen zur Anpassung des ODV-Angebots enthalten.

Im Falle einer eigenwirtschaftlichen ODV-Erbringung wird die Pflicht zur Leistungsänderung auf das verkehrlich Notwendige beschränkt. Derartige Leistungsänderungen sind vom ODV-Unternehmen auch im eigenwirtschaftlichen Falle vollumfänglich umzusetzen und ebenfalls dauerhaft eigenwirtschaftlich zu erbringen. Die hieraus zu tragenden Kalkulationsrisiken liegen für eigenwirtschaftliche Verkehre gemäß den gesetzlichen Vorgaben komplett beim Verkehrsunternehmen und sind von diesem zu tragen. Im eigenwirtschaftlichen Falle ist das Verkehrsunternehmen aber nicht zu Leistungsanpassungen verpflichtet, die sich daraus ergeben, dass der Aufgabenträger im Zuge der Nahverkehrsplanung die Bedienungs- und/

oder Qualitätsstandards erhöht oder die Neueinrichtung von Linien fordert.